

2. Unterliegen Ansprüche aus einem Bauentreprisevertrag der kurzen Verjährung des § 196 Nr. 1 B.G.B.? Wann kann der Bauunternehmer als Handwerker gelten?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 11. April 1907 i. S. G. (Rl.) m. G. (Bekl.).
Rep. VI 291/06.

- I. Landgericht Stargard.
- II. Oberlandesgericht Stettin.

Gründe:

„Der Beklagte hat im Jahre 1898 dem Kläger die Arbeiten für den Bau eines Wohnhauses nebst Nebengebäude mit Ausnahme der Maler- und Töpferarbeiten für einen Gesamtpreis von 30000 M übertragen. Der Bau ist noch in demselben Jahre beendet und vom Beklagten in Benutzung genommen. Im Jahre 1904 ist die jetzige Klage erhoben, mit der der Kläger die Zahlung einer von ihm berechneten Restvergütung fordert. Der Beklagte hat, außer mehreren Gegenforderungen, die Einrede der Verjährung vorgeschützt, die von beiden Vorinstanzen für begründet erachtet ist, weil es sich hier um die Vergütung für Handwerkerarbeit handle, und darum die Verjährung des § 196 B.G.B. Platz greife, deren Frist abgelaufen sei. Die von der Revision erhobenen Einwendungen gegen diese Begründung konnten keinen Erfolg haben.

Für den Anspruch des Klägers hat, weil seine Leistung bereits 1898 abgeschlossen, und damit seine Forderung fällig geworden war, die Verjährung mit diesem Zeitpunkte begonnen. Nach dem damals geltenden Rechte war das die ordentliche 30 jährige Verjährung des preuß. Allg. Landrechtes. Die kurze Verjährung des preussischen Gesetzes vom 31. März 1898 war ausgeschlossen, weil die Leistung des Klägers nach der bedenkenfreien Feststellung des Berufsrichters für den Gewerbebetrieb des Empfängers erfolgt war. Aber mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist gemäß Art. 169 des Einf.-Gesetzes die Vorschrift des § 196 anwendbar geworden, falls, was das Berufungsgericht angenommen hat, der Anspruch des Klägers sich als der Anspruch eines Handwerkers für die Ausführung von Arbeiten mit Einschluß der Auslagen darstellt.

Der Kläger hat das bestritten, weil der mit dem Beklagten geschlossene Vertrag ein Baumentreprisevertrag sei, aus dem ihm nicht Handwerks-, sondern Unternehmerlohn geschuldet werde. Mit diesem, von der Revision wieder aufgenommenen, Einwande lehnt er sich an die Rechtsprechung des preuß. Allg. Landrechtes an. Diese hat den Baumentreprisevertrag als einen eigenartigen, von der Werkverdingung zu sondernden Vertragsbegriff aufgestellt und ausgebildet, weil die landrechtlichen Vorschriften über Werkverdingung auf der Voraussetzung beruhten, daß es sich um ein von einem Werkverständigen auszuführendes Werk handle. Sie waren nicht anwendbar, wenn

ein Handwerker ein Werk übernahm, das durch fremde Handwerksarbeit herzustellen war.

Vgl. Eccius, Preuß. Privatrecht 8. Aufl. Bd. 2 § 138 III.

Von dieser Rechtsauffassung aus gelangte man folgerichtig zu der Unterscheidung von Unternehmerlohn und Handwerkerlohn und ließ nur für den Anspruch auf letzteren die für die Ansprüche von Handwerkern für geleistete Arbeiten eingeführte kurze Verjährung zu. Inwieweit das Reichsgericht sich dieser Rechtsprechung des vorm. preuß. Obertribunals für das ältere Recht angeschlossen hat (vgl. Entsch. in Zivilf. Bd. 28 S. 232), kann unerörtert bleiben. Denn dem Berufungsgericht ist darin beizutreten, daß nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Vertrag über die Übernahme eines Baues als rechtlich eigenartiger Vertrag neben dem Werkvertrag nicht mehr besteht. Der letztere umfaßt nach § 631 alle Fälle, in denen die Leistung des Unternehmers die Herstellung eines versprochenen Werkes ist, ohne daß es darauf ankommt, von wem die dafür erforderlichen Arbeiten ausgeführt werden. In den Fällen, in denen Bauarbeiten Gegenstand eines Werkvertrages sind, kann es demnach rechtlich keinen Unterschied machen, ob die Arbeiten dem eigenen Handwerk des Unternehmers angehören, oder auf dessen Bestellung für ihn von anderen Handwerkern ausgeführt werden. Es kommt immer nur darauf an, ob die übernommene Leistung die eines Handwerkers ist. Die ältere Rechtsprechung hat für ihre Unterscheidung einen Anhalt in der Fassung des § 1 des Gesetzes vom 31. März 1838 finden wollen, indem sie annahm, von „Forderungen von Handwerkern für Arbeiten“ könne nur gesprochen werden, wenn es sich um Arbeiten des eigenen Handwerks handle. Für die Auslegung des § 196 trifft diese Erwägung nicht zu, weil dort von „Forderungen der Handwerker für Ausführung von Arbeiten mit Einschluß der Auslagen“ die Rede ist, und diese Ausdrücke die erwähnte einschränkende Auslegung nicht zulassen. Nach ihnen kommt es nicht darauf an, wer die Arbeiten ausgeführt hat, sondern ob der Unternehmer, der den Anspruch erworben hat, ein Handwerker ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 60 S. 274; Gruchot, Beiträge Bd. 50 S. 99.

Ist er Handwerker, und hat er in Ausübung seines Gewerbes gehandelt, so unterliegt sein Anspruch auf die Vergütung der kurzen Verjährung.

Von dieser Auffassung weicht allerdings ein Urteil des IV. Zivilsenates des Reichsgerichts vom 2. Januar 1905 (Rep. IV. 463/04) ab, das auch für das jetzige Recht bei Ansprüchen aus einem Bauunternehmervertrage die kurze Verjährung des § 196 als ausgeschlossen ansieht. Darin liegt jedoch nicht ein Anlaß, die Entscheidung der vereinigten Zivilsenate einzuholen, weil die in dem Urteile abgegebene Entscheidung auf jener abweichenden Rechtsauffassung nicht beruht. Denn die auf Grund von § 196 vorgeschützte Einrede der Verjährung wurde dort aus dem Grunde zurückgewiesen, weil die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt, und die vierjährige Verjährung des § 196 noch nicht abgelaufen war.

Das Berufungsgericht hat weiter die Frage erörtert, ob nach dem festgestellten Sachverhalte der Kläger die Bauarbeiten für den Beklagten als Handwerker übernommen und ausgeführt hat. Es hat die Frage bejaht, indem es Rücksicht nimmt auf den Umfang der Arbeiten, sowie darauf, daß der Kläger sich selbst als Zimmermeister bezeichnet hat und bei der Ausführung der Arbeiten persönlich mit-tätig gewesen ist. Diese Erwägungen sind nicht zu beanstanden. Nach ähnlichen Merkmalen ist stets die Grenze gezogen, wenn es darauf ankommt, zwischen Handwerksarbeit und anderer gewerblicher Tätigkeit zu unterscheiden, wie z. B. bei Anwendung der §§ 1 und 4 H.G.B. Das entscheidende Gewicht ist dabei auf die heute geltenden wirtschaftlichen Anschauungen zu legen, und diese führen gerade bei den Bauhandwerkern dahin, den Kreis nicht zu eng zu ziehen. Der gesetzgeberische Grund für die Einführung der kurzen Verjährung trifft auch für ihre Unternehmungen zu, insofern kleinere Bauten zu den Geschäften des alltäglichen Verkehrs gehören, bei denen die Bezahlung, ähnlich wie bei Kaufleuten und Fabrikanten, alsbald nach der Beendigung der Arbeit gefordert zu werden pflegt. . . .